

WEGLEITUNG ZUR LOHNSUMMENMELDUNG UND -BESCHEINIGUNG

Jahr / Année / Anno:		2022			
Kundennummer / Numéro de client / Numero di cliente:					
AHV-Nummer Numéro AVS Numero AVS	Name Nom Cognome	Vorname Prénom Nome	Eintritt Entrée Entrata	Austritt Sortie Uscita	AHV-Lohn Salaire AVS Salario AVS
756.2854.9374.61	Barolo	Gianni	01.01.2022	31.12.2022	71'500.00
756.1121.9274.45	Carvalho	Pedro	01.01.2022	30.09.2022	59'345.00
756.1874.5364.20	Dürmüller	Erich	01.01.2022	31.12.2022	49'543.45
756.1234.2544.11	Ganzner	Hans-Kaspar	01.01.2022	31.12.2022	82'312.50
756.3574.8926.05	Jovanic	Gora	01.03.2022	31.07.2022	8'680.00
756.3517.7534.51	Maric	Mileva	01.03.2022	30.06.2022	2'357.85
Total / Total / Totale					CHF 273'738.80

Laden Sie die **Excel-Vorlage** für die Lohnbescheinigung www.far-suisse.ch/arbeitgeber/lohnsammenbeitraege/ herunter und senden Sie die Excel-Datei direkt an inkasso@far-suisse.ch.

Jahreszahl, Kundennummer

Kolonne 1 (AHV-Nummer)

13-stellige Versichertennummer gemäss dem offiziellen AHV-Ausweis. Ist die AHV-Nr. ausnahmsweise unbekannt, so ist das genaue Geburtsdatum unerlässlich

Kolonne 2 und 3 (Name und Vorname)

Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge

Kolonne 4 und 5 (Beschäftigungsdauer)

Beschäftigungsdauer

Kolonne 6 (AHV-Lohn)

FAR-beitragspflichtige Jahreslohnsomme aller Versicherten

Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt
im Bauhauptgewerbe (FAR)
Inkassostelle
Sumatrastrasse 15 / Postfach 16
8042 Zürich

Tel 044 258 81 38
inkasso@far-suisse.ch
www.far-suisse.ch

STIFTUNG FLEXIBLER ALTERSRÜCKTRITT
FONDAZIONE FLESSIBILE ANTICIPATA
far

Übertrag

Zürich, 1. Dezember 2022

Kundennummer
Lohnsummenmeldung / Beitragsabrechnung 2022

Lohnsumme 2022 fakturiert CHF 0,00

Lohnsumme 2022 effektiv gemäss Lohnbescheinigung CHF 273'738.80

Beitragssatz 7,75 % (gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 GAV FAR)

: 100 x 7,75

Mit untenstehender Unterschrift wird der Betrag von CHF **21'214.75** als gesamte Beitragsschuld für das Jahr 2022 - unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen - anerkannt.

Provisorische Lohnsumme 2023 CHF 310'000.00

Ohne entsprechende Deklaration wird als Basis für 2023 die effektive Lohnsumme 2022 übernommen.

Beitragssatz 7,75 % (gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 GAV FAR)

: 100 x 7,75

Mit untenstehender Unterschrift wird der Betrag von CHF **24'025.00** als in vier Akontozahlungen zu begleichende Beitragsschuld für das Jahr 2023 anerkannt. Die Akontozahlungen werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig, spätestens jedoch per Quartalsende, d.h. per 31.3, 30.6, 30.9 und 31.12.2023 (Art. 9 Abs. 2 GAV FAR).

Wir bitten Sie, das Lohnsummenmeldeformular 2022, samt Lohnbescheinigung ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet bis zum 31. Januar 2023 zurückzusenden. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Bei verspätetem Einreichen kann gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 Reglement FAR Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an inkasso@far-suisse.ch

Datum:..... Unterschrift:.....

Die effektive FAR-pflichtige Beitragssumme für das Jahr 2022

Provisorische Lohnsumme des Jahres 2023

Den Betrag für die Rechnungsstellung 2023 ausrechnen

Stempel und Unterschrift sind zwingend

MERKBLATT FAR-PFLICHTIGER LOHN

FAR-BEITRÄGE

- Die Arbeitnehmerbeiträge betragen 2,25 %.
- Die Arbeitgeberbeiträge betragen 5,50 %.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2022: CHF 148'200.00 pro Jahr). Bei weiteren AHV-pflichtigen Lohnzuzahlungen gilt das Realisierungsprinzip. D.h., massgeblich ist jeweils der zum Zeitpunkt der effektiven Zahlung gültige Beitragssatz.

FAR-PFLICHTIG SIND UNTER ANDEREM

- Lernende, die ins AHV-pflichtige Alter kommen. Die FAR-Beitragspflicht im Jahre 2022 beginnt ab Jahrgang 2004
 - Unselbständige Akkordanten
 - Aushilfen
 - Praktikanten
 - Teilzeitangestellte
 - Personen, die eine FAR-Rente beziehen und im Rahmen des erlaubten Verdienstes in GAV FAR unterstellten Betrieben arbeiten
 - Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat resp. CHF 16'800.00 pro Jahr zu. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG-Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
 - EO-Leistungen
 - Ferien- und Überstundenentschädigung
-

NICHT FAR-PFLICHTIG SIND

- Leitendes Personal. Beachten Sie das Merkblatt «Leitendes Personal» unter <https://www.far-suisse.ch/arbeitgeber/lohnsummenbeitraege/>.
 - Technisches und kaufmännisches Personal (unter technischem Personal versteht man z.B. Bauzeichner oder Ingenieure)
 - Kantinen- und Reinigungspersonal
 - Einkommen bis CHF 2'300.00 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.
 - Kranken- und Unfalltaggelder
-

AUSNAHME

IV-Taggelder sind AHV-pflichtig, jedoch nicht FAR-pflichtig.

BITTE BEACHTEN SIE

Ihre Deklarationspflicht bei Geschäftsaufgabe erlischt nicht mit der Einstellung der Geschäftsaktivität, sondern erst mit der Löschung des Firmeneintrages aus dem UID-Register.

Stiftung flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
Inkassostelle